

Az.: 4/12 RJ 298/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

Zugestellt am
17. Juli 1968

g e g e n

.....

Reg. Obersekretär
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Juni 1968 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i d t und
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	G e i s e n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 7. Juni 1967 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die Versichertenrente zusteht. Das Landessozialgericht (LSG) hat den Kläger noch nicht für berufsunfähig gehalten; es hat die Revision im Urteil vom 7. Juni 1967 nicht zugelassen.

Der Kläger hat, nachdem ihm durch Beschluß vom 17. Oktober 1967 das Armenrecht bewilligt worden war, Revision eingelegt. Er rügt, das LSG habe seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nicht hinreichend beachtet und damit gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen. Das Berufungsgericht habe erkannt, daß auf Grund des Gesundheitszustandes des Klägers eine weitere ärztliche Begutachtung notwendig gewesen sei. Aus diesem Grunde habe es die Beweisanordnung vom 8. November 1966 - Einholung eines medizinischen Gutachtens - erlassen. Die Beweisanordnung sei nicht ausgeführt worden, weil der Kläger anläßlich einer inzwischen notwendig gewordenen stationären Krankenhausbehandlung mehrmals operiert worden sei. Diese neue Erkrankung hätte Feststellungen darüber erforderlich gemacht, ob die Erwerbsfähigkeit des Klägers nunmehr in relevantem Maße beeinträchtigt sei. Die Einholung eines Arztberichtes und eventuell eines Gutachtens hätte nicht deshalb unterbleiben dürfen, weil die Ehefrau des Klägers, die erkennbar nicht bevollmächtigt gewesen sei, auf gerichtliche Anfrage hin die behandelnden Ärzte des Klägers nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden habe. Wenn das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

LSG die notwendigen Ermittlungen angestellt hätte, so wäre es zu einem anderen Ergebnis - daß nämlich der Kläger zumindest berufsunfähig sei - gekommen.

Der Kläger beantragt,
unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile
und des Bescheides der Beklagten diese zur
Rentengewährung zu verurteilen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist zulässig.

Der Kläger hat zwar die Rechtsmittelfristen versäumt. Jedoch muß ihm, nachdem ihm das Armenrecht bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist, antragsgemäß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Die versäumten Rechtshandlungen hat er fristgerecht nachgeholt (§ 67 Abs. 1 und 2 SGG).

Die ordnungsgemäß erhobene Verfahrensrüge greift durch. Das LSG durfte nicht im Hinblick auf die von der Ehefrau des Klägers abgegebene Erklärung von einer weiteren Beweisaufnahme absehen. Dem Berufungsgericht war bekannt, daß der Kläger sich im Verlaufe des Verfahrens einer stationären Krankenhausbehandlung - mit möglicherweise schweren Operationen - unterziehen mußte. Auch wenn zuvor Berufsunfähigkeit nicht bestanden haben sollte, so kann doch nicht ausgeschlossen werden, daß nunmehr durch die neue Erkrankung eine wesentliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

eingetreten war. Durch Einholung einer Auskunft der behandelnden Ärzte des Klägers hätte der Sachverhalt weiter erforscht und sodann möglicherweise ein neues Gutachten eingeholt werden müssen. Das LSG konnte nicht unterstellen, daß der Kläger seine Ärzte nicht von der Schweigepflicht entbinden werde. Er selbst hat hierzu keine Erklärung abgegeben, möglicherweise deshalb nicht, weil er dies wegen der Schwere seiner Erkrankung nicht konnte. Die Erklärung seiner Ehefrau reicht schon deshalb nicht aus, weil jeder Anhalt dafür fehlt, daß der Kläger ihr insoweit Vollmacht erteilt hatte.

Der Verstoß des LSG gegen § 103 SGG stellt einen wesentlichen Mangel im Verfahren (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) dar. Die hiernach zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Durchführung der erforderlichen Beweisaufnahme zu einem anderen Ergebnis - nämlich dazu, daß der Kläger jedenfalls im Verlaufe des Verfahrens berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden ist - gekommen wäre. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben, der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

